

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-
Verfassungsdienst 7001 Eisenstadt, Europaplatz**

1

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Stubenring 1
1011 Wien

Eisenstadt, am 4.6.2009
E-Mail: post.vd@bgl.d.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2221
Mag.^a Sandra Steiner

Zahl: LAD-VD-B109-10164-11-2009

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (31. KFG-Novelle); Stellungnahme

Bezug: BMVIT-170.031/0002-II/ST4/2009

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (31. KFG-Novelle), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Z 10 (Entfall des § 28 Abs. 1 a):

Nach Entfall dieses Absatzes könnten sich bei Genehmigungen von älteren Fahrzeugen, die nicht in den Geltungsbereich der Betriebserlaubnisrichtlinie 2007/56/EG fallen und nur über die im § 28 Abs. 1 a genannten Nachweise verfügen, Probleme ergeben.

Zu Z 19 (§ 30 Abs. 5):

Die Bestimmung sollte nicht nur auf Glaubhaftmachung des Verlustes des Typenscheines beschränkt bleiben, sondern auch auf Fälle von öffentlichen Versteigerungen ohne Typenschein erweitert werden. Grundsätzlich sollte es keinen Unterschied machen, ob ein Typenschein verloren wurde oder nicht zur Verfügung steht. Dadurch könnten einige, ziemlich aufwendige, Einzelgenehmigungsverfahren eingespart werden.

Durch die Umsetzung der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG im § 31a, auch für Einzelgenehmigungen von Fahrzeugen ist ein, derzeit nicht näher quantifizierbarer Mehraufwand (Personal- und Sachaufwand) zu erwarten. Insbesondere durch die Verpflichtung zur Einführung eines Qualitätshandbuches sowie zusätzlich erforderlicher Prüfmittel für die Erstellung von Gutachten als Technischer Dienst (Abs. 2), aufwendigere Aktenerledigung und Ausstellen von Erklärung über technische Vorschriften, nach denen das Fahrzeug genehmigt wurde (Abs. 5).

Im Abs. 8 ist zwar ein Aufwandsersatz vorgesehen, jedoch nur für die Prüfung nach Einzelrichtlinien. Dadurch kann sicherlich nicht der gesamte Mehraufwand abgegolten werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 4.6.2009

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller